

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810 E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at www.stadtrechnungshof.wien.at DVR: 0000191

StRH VI - 31-1/14

MA 31, Prüfung des Klausgrabensteges im Quellschutzgebiet StRH VI - 31-1/14 Seite 2 von 30

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien hat den in Verwaltung und Erhaltung der Magistratsabteilung 31 stehenden Klausgrabensteg im Gebiet Wildalpen einer Prüfung unterzogen, wobei die Maßnahmen bei dessen Errichtung, Bauwerksüberwachung und Instandhaltung betrachtet wurden. Darüber hinaus wurde neben dem Klausgrabensteg auch der Zugangsweg besichtigt. Besonderes Augenmerk wurde auf die sicherheitstechnischen Aspekte und den Allgemeinzustand gelegt.

Die Einschau in die diesbezüglichen Unterlagen zeigte, dass für den Klausgrabensteg Bewilligungen sowie Unterlagen zur umfassenden Beurteilung des Zustandes der Konstruktion nicht vorlagen. Eine Dokumentation der Überprüfung des Zugangsweges im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht war nicht vorhanden.

Weiters zeigte sich, dass ein privatrechtliches Übereinkommen für den Klausgrabensteg bzw. den Zugangsweg mit den anderen Grundstückseigentümerinnen nicht den faktischen Gegebenheiten entsprechend angepasst worden war.

Ferner ließen die Feststellungen der Magistratsabteilung 29 bei der Bauwerksüberwachung und Beurteilung des Klausgrabensteges Verbesserungspotenziale erkennen, da zum Prüfungszeitpunkt vorhandene Fehlstellen und Mängel nicht dokumentiert waren.

StRH VI - 31-1/14 Seite 3 von 30

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	5
2. Zuständigkeiten	6
3. Anlass und Umfang der Prüfung	6
4. Rechtsgrundlagen und weitere geltende Bestimmungen	7
5. Organisation der Bauwerkserhaltung	9
6. Feststellungen zum Klausgrabensteg	10
7. Feststellungen zum Zugangsweg bzw. Steig	16
8. Unterlagen der Magistratsabteilung 31	18
9. Feststellungen zu den Unterlagen und Tätigkeiten der Magistratsabteilung 31	21
10. Bauwerksunterlagen der Magistratsabteilung 29	24
11. Feststellungen zu den Bauwerksunterlagen und Tätigkeiten der	
Magistratsabteilung 29	25
12. Zusammenfassung der Empfehlungen	26

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

$\label{ligemeine} \textbf{Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung}$
Abbildung
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Absatz
beziehungsweise
circa
Zentimeter
et cetera
gemäß
Hochquellenleitung
Kilovolt

StRH VI - 31-1/14 Seite 4 von 30

It...... laut m Meter MA Magistratsabteilung Nr......Nummer OGH Oberster Gerichtshof ÖNORM......Österreichische Norm Pkt. Punkt QM...... Qualitätsmanagement rd. rund s..... siehe Stmk. BauG Steiermärkisches Baugesetz u.a. unter anderem usw...... und so weiter W-BedSchG 1998...... Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 WRG...... Wasserrechtsgesetz 1959 z.B. zum Beispiel ZIZahl

GLOSSAR

orographisch

Bezeichnet Erscheinungen, Eigenschaften und Zusammenhänge, die von Hangneigungen und Hangrichtungen des Geländes und seinen fließenden Gewässern geprägt werden.

Steg

Brücke, welche Fußgängerinnen bzw. Fußgängern zum Überqueren von Gewässern dient.

Steig

Schmaler, steiler bzw. unebener Gebirgsweg.

z.T.zum Teil

StRH VI - 31-1/14 Seite 5 von 30

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Klausgrabensteg im Gebiet Wildalpen aufgrund einer Besichtigung mehrerer in der Verwaltung der Magistratsabteilung 31 stehenden Brückenobjekte einer gesonderten Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung von diesbezüglichen Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

Die Stadt Wien hat vor mehr als 100 Jahren in der Steiermark für die Errichtung und den Betrieb der II. HQL zur Fassung und Ableitung der Quellwässer Liegenschaften erworben. Im Jahr 1906 verpflichtete die Bezirkshauptmannschaft Liezen als damals zuständige Wasserrechtsbehörde im wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid der II. HQL die Stadt Wien u.a. dazu, die Brücken entlang bestimmter Straßenzüge zu erhalten.

Die Erhaltungsverpflichtungen an den Anlagen, die zur Fassung und Ableitung der Quellwässer dienen, den dazu erforderlichen Nebenanlagen (wie z.B. Straßen, Wege, Brücken und Stege, ausgenommen solcher, die in der Erhaltung der Magistratsabteilung 49 liegen), Gebäuden und den damit verbundenen Liegenschaftsflächen werden von der Magistratsabteilung 31 wahrgenommen.

Die sicherheitstechnischen Bauwerksüberwachungen sind auf die Magistratsabteilungen 29 und 31 aufgeteilt. Die "laufende Überwachung" wird von der Magistratsabteilung 31 selbst wahrgenommen. Die Durchführung der "Kontrolle" und der "Prüfung" im Sinn der RVS 13.71 - "Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Kunstbauten" vom August 1995 bzw. deren Nachfolgerin RVS 13.03.11 - "Qualitätssicherung bauliche Erhal-

StRH VI - 31-1/14 Seite 6 von 30

tung - Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Kunstbauten" vom Oktober 2011 wurden in Vereinbarungen der Magistratsabteilung 29 übertragen.

2. Zuständigkeiten

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 29 u.a. für die Planung, den Neu- und Umbau, das Bauwerksmanagement (Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung, Prüfung und Verwaltung) und als technische Fachdienststelle für Ingenieurbauten des Tiefbaus (Brücken, Straßentunnel, Verkehrsbauwerke, Stiegen, Stützbauwerke usw.) und Sonderbauwerke zuständig.

Der Magistratsabteilung 31 obliegen u.a. die Verwaltung und die Erhaltung der Wasserschutzgebiete sowie der Grundflächen, die mit Fernleitungen verbunden sind. Weitere Aufgaben sind die Planung, Errichtung, Betriebsführung, Verwaltung und Erhaltung von abteilungseigenen Gebäuden und Betriebseinrichtungen.

3. Anlass und Umfang der Prüfung

Die Magistratsabteilung 31 war im Prüfungszeitpunkt gemäß ihren Aufzeichnungen für die Erhaltung und Verwaltung von 16 Brücken im Gebiet Wildalpen zuständig. Im Jahr 2013 wurden im Zuge eines Ortsaugenscheins Brückentragwerke der Magistratsabteilung 31, für welche die Magistratsabteilung 29 mit der Bauwerksüberwachung betraut war, einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen. Diesbezügliche Ergebnisse wurden im Bericht des Stadtrechnungshofes Wien (MA 29, Sicherheitstechnische Prüfung von Brücken in den Quellschutzgebieten Wildalpen und Weichselboden) dargestellt. Dabei erachtete der Stadtrechnungshof Wien, dass das Objekt Klausgrabensteg einer gesonderten Einschau bedarf, wobei sich die gegenständliche Prüfung vorwiegend mit den Tätigkeiten der Magistratsabteilung 31 im Zuge der Errichtung sowie die Obliegenheiten der Magistratsabteilungen 29 und 31 im Zuge der Bauwerksüberwachung und Instandhaltung des Klausgrabensteges auseinandersetzt.

Der Klausgrabensteg ist eine nur über einen Steig erreichbare Fußgängerbrücke, bestehend aus Stahlträgern mit Holzbelag, die im Klausgraben bei Weichselboden über die Salza führt. Steig und Klausgrabensteg dienen u.a. als Zugangsweg der Magistrats-

StRH VI - 31-1/14 Seite 7 von 30

abteilung 31 für die Erreichbarkeit der Leitungsstollenzugänge im Klausgraben für allfällige Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten an den beiden Druckrohrsträngen der II. HQL im Brunngrabenstollen.

Nicht Gegenstand der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien war die Umsetzung von Bestimmungen und Maßnahmen aus dem W-BedSchG 1998 (u.a. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle, Arbeitsstätten im Freien und Baustellen) bzw. aus der AAV im Detail.

4. Rechtsgrundlagen und weitere geltende Bestimmungen

4.1 Für alle Arten von Bauwerken bestehen zivilrechtliche Verpflichtungen der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, alle Teile in einem für Dritte verkehrssicheren und gefahrlosen Zustand zu erhalten (Verkehrssicherungspflicht). Der konkrete Inhalt einer Verkehrssicherungspflicht hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist vor allem, welche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr möglich und zumutbar sind (s. Rechtssatz des OGH RS0110202 vom 20. Mai 1998).

Die Wegehalterhaftung ergibt sich aus § 1319a ABGB Abs 2 welcher u.a. festhält, dass ein Weg eine Landfläche ist, "die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist". Weiters hält Abs 3 fest: "Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit."

Die Verkehrssicherungspflicht gilt somit auch auf Wanderwegen (ob bewusst angelegt oder durch Benützung entstanden), wenn diese als solche gekennzeichnet sind, wobei die im Zuge eines Weges gelegenen Brücken, Stützmauern, Durchlässe und Gräben

StRH VI - 31-1/14 Seite 8 von 30

miterfasst sind. Daher hat der Wegehalter auch Felswände auf absturzgefährdete Teile oder Bäume auf Standsicherheit oder totes Holz zu untersuchen.

- 4.2 Weiters ist § 1319 Abs 1 ABGB von Bedeutung welcher u.a. festhält: "Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotszeichen, eine Abschrankung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen."
- 4.3 Die berichtsgegenständliche Brücke wäre grundsätzlich nach dem WRG zu bewilligen. In § 38 Abs 1 WRG ist geregelt, dass für Brücken, nebst den sonstigen erforderlichen Genehmigungen, auch eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen ist.

Ferner wurden einzelne Bestimmungen aus dem Stmk. BauG in die Betrachtungen einbezogen.

4.4 Grundlage der Bauwerksüberwachung bildete insbesondere die RVS 13.03.11 - Qualitätssicherung bauliche Erhaltung - Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Kunstbauten - Straßenbrücken vom 1. Oktober 2011. Gemäß RVS ist die "laufende Überwachung", "Kontrolle" und "Prüfung" von Objekten vorgeschrieben, ebenso das "Erfordernis von Sonderprüfungen". Diese Tätigkeiten unterscheiden sich primär in ihren Intervallen, im Umfang und Genauigkeitsgrad und den dafür erforderlichen Befähigungen des eingesetzten Fachpersonals.

Gemäß RVS 13.03.11 dient die "laufende Überwachung" der Feststellung der Funktionstüchtigkeit der Brückenbauwerke, der Verkehrssicherheit der Fahrbahn und des Zustandes der Brückenausrüstung. Sie erstreckt sich ebenfalls auf die Feststellung von

StRH VI - 31-1/14 Seite 9 von 30

Schäden, welche bei sachgemäßer Besichtigung äußerlich erkennbar sind. Sie ist zumindest alle vier Monate durch einen sogenannten Streckenwartdienst vorzunehmen. Schriftliche Aufzeichnungen über die "laufende Überwachung" der einzelnen Bauwerke sind nicht erforderlich. Festgestellte Mängel, Schäden oder auffällige Veränderungen müssen der Erhaltungsverpflichteten bzw. dem Erhaltungsverpflichteten jedoch schriftlich gemeldet werden. So weit diese die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind die nötigen Veranlassungen sofort zu treffen.

Gemäß RVS hat die "Kontrolle" u.a. höchstens alle zwei Jahre oder, wenn es der Bauzustand des Objektes erfordert, in kürzeren Abständen zu erfolgen. Die "Prüfung" beinhaltet den umfassendsten Teil der Zustandserhebungen und ist alle sechs Jahre vorzunehmen. Holztragwerke sind gemäß QM-Arbeitsanweisung der Magistratsabteilung 29 jährlich zu kontrollieren sowie zweijährlich zu prüfen.

4.5 In die Betrachtungen wurden ferner die Festlegungen des Wegehandbuches der Alpenvereine vom August 2011 einbezogen.

5. Organisation der Bauwerkserhaltung

Die Bauwerksüberwachung ist auf die Magistratsabteilungen 29 und 31 aufgeteilt. Die *"laufende Überwachung"* wird von der Magistratsabteilung 31 als grundverwaltende Dienststelle selbst wahrgenommen. Die Durchführung der *"Kontrolle"* und der *"Prüfung"* im Sinn der RVS 13.03.11 wurde in Vereinbarungen der Magistratsabteilung 29 übertragen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben auf Basis der RVS 13.03.11 und den internen Festlegungen, welche im QM-System der Magistratsabteilung 29 dokumentiert sind, war zum Prüfungszeitpunkt in der Magistratsabteilung 29 die Gruppe "Bauwerksprüfung" zuständig. Diese überprüfte Brückenbauwerke und verwandte Kunstbauwerke hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes, ihrer Funktionsfähigkeit und ihrer Belastbarkeit.

Die im Zuge der bautechnischen Überwachung festgestellten Mängel oder Schäden müssen, z.T. einerseits um einen wirtschaftlichen Schaden zu verhindern und anderer-

StRH VI - 31-1/14 Seite 10 von 30

seits um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, behoben werden. Erforderliche Erhaltungsarbeiten sowie sicherheitstechnische Maßnahmen sind von der Magistratsabteilung 31 zu finanzieren. Allenfalls erforderliche Maßnahmen werden dabei in Checklisten eingetragen und mittels einer Meldung elektronisch an die Magistratsabteilungen 31 weitergeleitet. Die daraus resultierenden Instandsetzungsmaßnahmen werden von der Dringlichkeit und der darauf abzustimmenden Instandhaltungsstrategie der zuständigen Magistratsabteilung 31 bestimmt. Zur Sicherstellung, dass erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen rechtzeitig und im notwendigen Ausmaß erfolgen, ist das Zusammenwirken dieser Organisationseinheiten wesentlich.

6. Feststellungen zum Klausgrabensteg

Grundlagen für die Begehung des Klausgrabensteges (s. Abb. 1 und Abb. 2) durch den Stadtrechnungshof Wien waren das letzte Überprüfungsprotokoll der Magistratsabteilung 29 sowie das von ihr erstellte Datenblatt des Objektes.



Abb. 1: Klausgrabensteg

StRH VI - 31-1/14 Seite 11 von 30



Abb. 2: Klausgrabensteg

Dem Prüfprotokoll vom 26. Juni 2012 bzw. dem Datenblatt vom 7. Juni 2010 der Magistratsabteilung 29 war zu entnehmen, dass der Klausgrabensteg mit der Objektnummer B 4325 im Jahr 1990 mit einer Länge von 26 m bzw. 24,60 m und einer Breite von 0,50 m aus einem Stahlträger errichtet wurde. Als Brückenklasse wurde gemäß ÖNORM B 4002 Pkt. 2.2.3.1. Fußgängerbrücke Klasse II angegeben und keine maximale Last eingetragen.

Das Ergebnis der "Prüfung" vom 26. Juni 2012 durch die Magistratsabteilung 29 ergab, dass die Funktionsfähigkeit und Belastbarkeit in ihrem bisherigen Umfang gegeben war und Erhaltungsmaßnahmen empfohlen werden sowie dass Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit und aus Gründen der Dauerhaftigkeit nicht erforderlich wären. Ebenso wären durchzuführende Sonderprüfungen sowie besondere Prüfanweisungen für die "Kontrolle" nicht erforderlich. Die Zustandsklasse wurde mit der Zustandsnote 2 - guter Erhaltungszustand - bewertet.

Die tragende Konstruktion des Klausgrabensteges bestand aus zwei hintereinander durch Stahlplatten und Schrauben verbundenen Stahlträgern, welche am orographisch rechten Ufer auf einer durch Holzstämme eingefassten Steinschüttung und am anderen Ufer direkt auf dem Untergrund, augenscheinlich ebenfalls nicht eingespannt, auflagen

StRH VI - 31-1/14 Seite 12 von 30

(s. Abb. 3 und Abb. 4). Inwieweit die Auflagerungen gleitend oder zur Aufnahme von horizontalen Kräften ausgebildet waren, war durch Augenschein nicht feststellbar.



Abb. 3: Klausgrabensteg - Auflagersituation rechtes Ufer



Abb. 4: Klausgrabensteg - Auflagersituation linkes Ufer

Im Bereich, der beiden miteinander verbundenen Stahlträger wurde, als "Brückenpfeiler" ein Baumstamm mit einem Durchmesser von rd. 35 cm direkt auf dem Untergrund aufgestellt. In welcher Form die Verankerung bzw. Befestigung dieser Holzstütze mit dem Untergrund erfolgte, konnte vor Ort nicht eruiert werden (s. Abb. 5).

StRH VI - 31-1/14 Seite 13 von 30



Abb. 5: Klausgrabensteg - Aufstandsfläche der Holzstütze

Der Baumstamm wurde augenscheinlich mit insgesamt vier Eisenklampfen mit dem Stahlträger verbunden, wobei neben jeder Klampfe ein Nagel eingeschlagen und um die Klampfe gebogen wurde (s. Abb. 6 und Abb. 7).



Abb. 6: Klausgrabensteg - Verbindung Holzstütze - Stahlträger

StRH VI - 31-1/14 Seite 14 von 30



Abb. 7: Klausgrabensteg - Stahlträgerschraubverbindungen

Der Baumstamm war im unteren Bereich angemorscht, der Stahlträger im Bereich des kürzeren Feldes oberflächlich korrodiert und die darauf liegenden Holzbohlen oberflächlich angewittert.

Die gesamte Konstruktion war seitlich am orographisch linken Ufer, flussabwärts und flussaufwärts mit je einem Stahlseil, welches im gewachsenen Boden verankert war, befestigt.

Zur Nutzung des Stahlträgers als Steg mit einer begehbaren Breite von zumindest 50 cm wurden zwei Holzbohlen nebeneinander auf einer eigenen Stahlunterkonstruktion aufgelegt. Als Steher für die Absturzsicherung wurden nach außen geneigte Winkelprofile aus Stahl an der Unterkonstruktion angeschweißt (s. Abb. 6). Die eigentliche Absturzsicherung bildeten zwei zwischen den Stehern gespannte Stahlseile auf beiden Seiten.

Während der Besichtigung durch den Stadtrechnungshof Wien ging eine Gruppe deutscher Jugendlicher (rd. 20 Personen), welche Richtung Weichselboden unterwegs war, über den Klausgrabensteg. Des Weiteren fiel auf, dass eine Beschränkung der zulässi-

StRH VI - 31-1/14 Seite 15 von 30

gen Höchstlast dieser Konstruktion durch eine diesbezügliche Beschilderung vor Ort nicht ausgewiesen war.

Aufgrund der sehr schmalen Aufstandsfläche des Stahlträgers und dem nach außen geneigten und damit auskragenden Geländer bestand die Möglichkeit, dass sich Personen hinausbeugen und damit eine Kippbeanspruchung aufgrund der exzentrischen Lasteinwirkung auf die Konstruktion bewirken.

Die Klampfen waren durch die wenigen Nägel nur unzureichend gegen Loslösen fixiert und an den Kontaktstellen mit dem Stahlträger aufgrund der nahezu punktuellen Kraft-übertragung nur begrenzt belastbar.

Für den Stadtrechnungshof Wien war bei der Besichtigung der als ungewöhnlich zu bezeichnenden Konstruktion eine diesbezüglich ausreichende Fixierung gegen Kippen sowohl an den Endauflagern als auch im Bereich des Mittelauflagers nicht erkennbar, da dieses zur diesbezüglichen Lastaufnahme augenscheinlich nur begrenzt tauglich bzw. grundsätzlich ungeeignet erschien.

Weiters erschloss sich augenscheinlich nicht, ob der Steg bzw. die Holzstütze horizontale Lasteinwirkungen etwa aus Hochwässern, welche normativ festgelegt sind, ohne Beschädigung aufzunehmen vermochte.

Die Ausführung des Geländers als Absturzsicherung entsprach augenscheinlich nicht dem Stand der Technik, da dieses entgegen der in verschiedenen Regelwerken normierten Mindestausführung mit Fuß-, Mittel- und Brustwehr, nur aus einem Mittelwehr und einem Brustwehr bestand. Diese Art der Ausführung vermochte das unbeabsichtigte Hindurchrutschen nicht zu verhindern.

Weiters fiel auf, dass der Klausgrabensteg beim Begehen durch eine Person deutlich zu schwingen anfing; beim Begehen durch zwei und mehr Personen, bewirkten Wechselwirkungen unterschiedlicher Schwingungserregungen, zusätzlich unsicheres Gehgefühl,

StRH VI - 31-1/14 Seite 16 von 30

sodass die volle Gebrauchstauglichkeit infrage zu stellen war. Die Seile des Geländers waren zudem nicht straff gespannt, was die Unsicherheit beim Begehen verstärkte.

7. Feststellungen zum Zugangsweg bzw. Steig

Im Zuge der Besichtigung durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte sich, dass der Klausgrabensteg stellenweise nur über einen augenscheinlich mangelhaft gesicherten Zugangsweg bzw. Steig (s. Abb. 8 bis Abb. 11), welcher abschnittsweise u.a. über Geröllhalden führt, erreichbar war.

Des Weiteren fiel auf, dass der Zugangsweg bzw. Steig nicht gekennzeichnet war, es fanden sich keine Hinweis- oder Verbotszeichen sowie keine Abschrankung bzw. Absperrung. Diesbezüglich war zu bemerken, dass Beschilderungen die Verkehrssicherungspflicht zwar nicht aufzuheben vermögen, reduzieren aber gegebenenfalls den Haftungsmaßstab.





Abb. 8 und Abb.9: Weg zum Klausgrabensteg

StRH VI - 31-1/14 Seite 17 von 30



Abb. 10: Gitterrost entlang des Weges zum Klausgrabensteg



Abb. 11: Weg zum Klausgrabensteg

Wie die Magistratsabteilung 31 dem Stadtrechnungshof Wien diesbezüglich mitteilte, sei der Zugangsweg bzw. Steig von Weichselboden sowie der Klausgrabensteg über die Salza zu den Wasserleitungszugängen des Brunngrabenstollens der II. HQL für den Dienstbetrieb der Magistratsabteilungen 31 erforderlich. Die Zugängigkeit sei insbesondere für allfällige Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten an den beiden Druckrohrsträngen im Brunngrabenstollen und für kleinere Materialtransporte von Bedeutung.

StRH VI - 31-1/14 Seite 18 von 30

Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Zuge der Besichtigung allerdings fest, dass die gefahrlose Benützung der gesamten Wegstrecke des Steiges u.a. für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Magistratsabteilungen 29 und 31 und deren für Arbeiten im Brunngrabenstollen beauftragten Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern nicht ausreichend gewährleistet erschien, da den Anforderungen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht und Wegehalterhaftung offensichtlich nicht im nötigen Umfang entsprochen bzw. die Erfordernisse des W-BedSchG 1998 sowie der AAV augenscheinlich nicht eingehalten waren.

8. Unterlagen der Magistratsabteilung 31

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einschau in die von der Magistratsabteilung 31 übermittelten Unterlagen zum Klausgrabensteg und Steig und gibt im Anschluss einen chronologischen Überblick wieder.

8.1 Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur erteilte der Magistratsabteilung 31 mit Bescheid vom 4. Juli 1963 die wasserrechtliche Bewilligung für drei im Winter 1961/62 wieder hergestellte Seilstege über die Salza im Klausgraben bei Weichselboden. Im Bescheid wurde auf ein im Mai 1962 unterzeichnetes privatrechtliches Übereinkommen Bezug genommen. Darin wurde u.a. festgehalten, dass die Benützung von Teilflächen für Zugangszwecke zu den Anlagen der II. HQL der Stadt Wien zustehen und dieses Recht auch grundbücherlich zugunsten der Stadt Wien einverleibt wurde. Des Weiteren verpflichtete sich die Stadt Wien den Neubau des Seilsteges 1 (ein Vorgänger des berichtsgegenständlichen Klausgrabensteges) auf ihre Kosten durchzuführen. Die drei Interessentinnen an diesem Seilsteg - darunter die Stadt Wien - erklärten sich bereit, je ein Drittel der für die Herstellung dieses Seilsteges auflaufenden tatsächlichen Kosten, zu übernehmen.

8.2 Die grundsätzliche Einigung zur Errichtung des ursprünglichen Klausgrabensteges wurde in den Übereinkommen zu Zl. MA 31 – 3073/77 im Jahr 1978, abgeschlossen zwischen der Stadt Wien und zwei weiteren Vertragspartnerinnen festgelegt und jenes vom Mai 1962 außer Kraft gesetzt. Festgehalten wurde u.a., dass anstelle des Seilsteges 1 nunmehr ein neuer rd. 1 m breiter Steg über die Salza errichtet werden soll, wei-

StRH VI - 31-1/14 Seite 19 von 30

ters die Herstellungsarbeiten durch eine Vertragspartnerin durchgeführt werden, die Erwirkung der behördlichen Bewilligungen durch die Magistratsabteilung 31 erfolgen und die Herstellungskosten zwischen der Stadt Wien und einer Vertragspartnerin mit je 42 % und der zweiten Vertragspartnerin mit 16 % aufgeteilt werden. Weiters wurde vereinbart, dass die künftige Erhaltung des Steges durch die Stadt Wien nach voriger Absprache mit den Interessentinnen zu erfolgen hat.

- 8.3 Das Gemeindeamt Gusswerk erteilte mit Bescheid vom 3. Mai 1979 die "Neuherstellung und Fertigstellung des Klausgrabensteges über die Salza; nachträgliche Baubewilligung und Benützungsbewilligung". Diesem war zu entnehmen, dass anstelle des Seilsteges 1 ein neuer Steg, ca. 25 m flussabwärts errichtet wurde. Der technischen Beschreibung war u.a. zu entnehmen, dass dieser Seilsteg aus einer zweifeldrigen Holzkonstruktion mit einer Gesamtlänge von rd. 28 m bestand. Als Gehbelag waren 6 cm starke, quer aufgenagelte Pfosten montiert. Aufgrund der Konstruktion durfte dieser Steg nur einzeln betreten werden und sollte als Zugang zu den Revieren im Klausgraben, zum Fischwasser der Forstverwaltung B und den Wasserleitungsanlagen der Stadt Wien dienen. An beiden Widerlagern sollte gemäß Bescheid bis 30. Juni 1979 Hinweistafeln mit den Aufschriften "Unbefugten Betreten verboten" und "Nur einzeln begehbar" aufgestellt werden. Der Steg in der beschriebenen Ausführung war zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr vorhanden.
- 8.4 Mangels vorhandener Aufzeichnungen teilte die Magistratsabteilung 31 dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass der zum Prüfungszeitpunkt bestehende Klausgrabensteg (Stahlträger) in seiner ursprünglichen Funktion eine Kabelbrücke für eine 20 kV Leitung über die Salza im Bereich der Kläfferquelle war, wobei das Amt der steiermärkischen Landesregierung am 14. Mai 1976 für diese Konstruktion eine wasserrechtliche Bewilligung erteilte. Diese ehemalige Kabelbrücke wäre im Dezember 1989 demontiert und im Sommer 1990 im Klausgraben als Steg 1 (berichtsgegenständlicher Klausgrabensteg) wieder aufgebaut worden. In diesem Zusammenhang hielt die Magistratsabteilung 31 weiters fest, dass für die nunmehr beim Ortsaugenschein im Mai 2013 vorhandene Konstruktion des Klausgrabensteges keine Unterlagen und wasserrechtliche Bewilligung vorlägen.

StRH VI - 31-1/14 Seite 20 von 30

8.5 Die Einschau in Unterlagen zeigte weiters, dass zur Gewährleistung der sicheren Begehbarkeit des Klausgrabensteges, auch im Hinblick auf den Bedienstetenschutz und im Eigeninteresse, dieser von der Magistratsabteilung 31 der Magistratsabteilung 29 im Jahr 1992 und ein weiteres Mal im Jahr 1993 mittels Aktenvermerk zur "Übernahme der Sicherheitsprüfung" bzw. "Durchführung laufenden Brückenprüfung" übergeben wurde, wobei Planunterlagen und statische Berechnungen für dieses Objekt zum damaligen Zeitpunkt nicht auflagen.

8.6 Dem privatrechtlichen Übereinkommen vom Jänner 1995, welches zwischen der Stadt Wien und zwei weiteren Vertragspartnerinnen abgeschlossen wurde, war u.a. zu entnehmen, dass zum Zweck der Regelung der Benützung und Instandhaltung der Anlagen im Zuge des Klausgrabens, wobei sich diese Anlagen alle auf Grundflächen im Eigentum einer Vertragspartnerin befinden, diese Vertragspartnerin der Magistratsabteilung 31 die Benützung der Kaltlackenstraße bis zum Einstieg in den Klausgrabensteg als Zufahrt zur Aufrechterhaltung des Betriebes der II. HQL genehmigte.

Die Magistratsabteilung 31 teilte dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass die Kaltlackenstraße grundsätzlich die Möglichkeit böte, den Brunngrabenstollen ohne Benützung des Klausgrabensteges zu erreichen. Dies wäre allerdings mit höherem Zeitaufwand und der Benützung eines anderen Steges einer Vertragspartnerin verbunden.

8.7 Den vorgelegenen Unterlagen der Magistratsabteilung 31 zur Bauwerksüberwachung des Klausgrabensteges war zu entnehmen, dass die "laufende Überwachung" It. RVS in den Jahren 2000 bis 2012 einmal jährlich durch die Magistratsabteilung 31 erfolgte, wobei die Eintragungen des Bauzustandes bzw. der Mängel gleichbleibend mit "keine Mängel" vermerkt worden waren.

Hiezu merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass die *"laufende Überwachung"* gemäß RVS 13.03.11 zumindest alle vier Monate erfolgen muss.

StRH VI - 31-1/14 Seite 21 von 30

8.8 Zum Prüfungszeitpunkt teilte die Magistratsabteilung 31 dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass die Eigentümerin der Anlagen im Klausgraben mit Ausnahme des prüfungsgegenständlichen Klausgrabensteges eine Vertragspartnerin ist und der Klausgrabensteg im Eigentum der Magistratsabteilung 31 steht, wobei die Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen der Anlagen durch die aktuellen Interessentinnen erfolgen. Die Verkehrssicherungs- und Instandhaltungspflicht sowie die Kostenaufteilung würden auf Basis des Übereinkommens aus dem Jahr 1995 geregelt.

Darüber hinaus erfolge aber die Kontrolle der Steige und des Klausgrabensteges, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, im Eigeninteresse zur Wahrung der Erreichbarkeit der Leitungsstollenzugänge, mehrmals im Jahr durch die Magistratsabteilung 31, allerdings würden diese Kontrollgänge nicht dokumentiert.

9. Feststellungen zu den Unterlagen und Tätigkeiten der Magistratsabteilung 31

9.1 Der Stadtrechnungshof Wien konnte den Unterlagen - soweit vorhanden - entnehmen, dass die grundsätzliche Einigung zur Errichtung des ursprünglichen Klausgrabensteges im privatrechtlichen Übereinkommen im Jahr 1978 festgelegt wurde. Aus den vorgelegenen Unterlagen konnte nicht verifiziert werden, weshalb die Magistratsabteilung 31 anstelle des von der Gemeinde Gusswerk im Mai 1979 bewilligten Steges im Jahr 1990 einen neuen Steg errichtete und hiefür die ehemalige Kabelbrücke als Konstruktion für den berichtsgegenständlichen Klausgrabensteg verwendete. Festzustellen war, dass von der Magistratsabteilung 31 keine wasserrechtliche Bewilligung für den Klausgrabensteg erwirkt wurde.

9.2 Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die privatrechtlichen Übereinkommen zeigte, dass das Übereinkommen aus dem Jahr 1995 im Pkt. 4 auf den damals schon nicht mehr vorhandenen Steg - dessen Errichtung in den Übereinkommen im Jahr 1978 geregelt wurde - Bezug nahm. In den Unterlagen der Magistratsabteilung 31 fand sich kein weiteres privatrechtliches Übereinkommen, welches sich auf den berichtsgegenständlichen Klausgrabensteg bezog. Von den aktuellen Interessentinnen wurde offensichtlich für die Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen, die Verkehrssiche-

StRH VI - 31-1/14 Seite 22 von 30

rungs- und Instandhaltungspflicht sowie die Kostenaufteilung für den Steig und die zwei Stege das Übereinkommen aus dem Jahr 1995 herangezogen.

9.3 Der Stadtrechnungshof Wien gewann den Eindruck, dass die Magistratsabteilung 31, dem privatrechtlichen Übereinkommen aus dem Jahr 1978 folgend, in dem sie für die Erhaltung des damaligen Steges zuständig war, die Magistratsabteilung 29 in den Jahren 1992 und 1993 mittels Aktenvermerken mit der "Kontrolle" und "Prüfung" gemäß RVS u.a. des Brückenobjektes Klausgrabensteg beauftragte. Im Aktenvermerk vom 21. Juni 1993 wurde u.a. vereinbart, dass die Magistratsabteilung 31 die "laufende Überwachung" gemäß RVS durchführt und die Datumangaben jeder Überwachung der Magistratsabteilung 29 für die Eintragung in die Brückenbücher übermittelt.

Gemäß dem privatrechtlichen Übereinkommen aus dem Jahr 1995 wären die Kosten für die Erhaltung der Steg- und Steiganlagen auf die Vertragspartnerinnen im Ausmaß ihrer Anteile aufzuteilen.

Die Magistratsabteilung 31 teilte hiezu mit, dass die Magistratsabteilung 29 für die von ihr durchgeführten "Kontrollen" und "Prüfungen" im Sinn der RVS keine Kosten verrechnete, weshalb diese Leistungen den Vertragspartnerinnen nicht weiter verrechnet wurden.

9.4 Im Zuge des Ortsaugenscheines stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass der Steig zum Klausgrabensteg in manchen Bereichen abgerutscht bzw. eingebrochen und augenscheinlich unzureichend gesichert war. Obwohl der Steig sowie der Klausgrabensteg gemäß Auskunft der Magistratsabteilung 31 nicht als Wanderweg ausgewiesen ist und gemäß der privatrechtlichen Übereinkommen nur von Befugten genutzt werden dürfte, wurde festgestellt, dass eine Gruppe Jugendlicher (rd. 20 Personen) über den Klausgrabensteg ging und danach über den Steig in Richtung Weichselboden unterwegs war.

Der Stadtrechnungshof Wien war sich der Komplexität und des Umfanges der privatrechtlichen Übereinkommen durchaus bewusst, da jedoch die Verkehrssicherungs- und StRH VI - 31-1/14 Seite 23 von 30

Instandhaltungspflicht offensichtlich noch immer gemäß Übereinkommen aus dem Jahr 1995 im Ausmaß der angeführten Anteile durch die aktuellen Interessentinnen zu erfolgen hat und darüber hinaus die Magistratsabteilung 31 eigene Kontrollen der Wege bzw. Steige durchführt, sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass die Wegefreiheit u.a. für den Waldbereich durch ein Bundesgesetz sowie für das alpine Ödland durch die Länder geregelt ist. Neben dem österreichischen Forstgesetz gibt es in einigen Bundesländern eigene Wegefreiheitsgesetze, beispielsweise das steiermärkische Gesetz betreffend die Wegefreiheit im Bergland aus dem Jahr 1921. Des Weiteren wurde in diesem Zusammenhang auf Erkenntnisse des OGH hingewiesen.

Dem OGH 1995/12/19 1 Ob 42/95 Urteil war u.a. zu entnehmen: "Der Beurteilungsmaßstab für die Mangelhaftigkeit des Weges ist das Verkehrsbedürfnis und die Zumutbarkeit entsprechender Maßnahmen. Welche Maßnahmen ein Wegehalter im Einzelnen zu ergreifen hat, richtet sich nach § 1319a Abs 2 letzter Satz ABGB danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, seiner geographischen Situierung in der Natur und das daraus resultierende Maß seiner vernünftigerweise zu erwartenden Benutzung (Verkehrsbedürfnis) für seine Instandhaltung angemessen und nach objektiven Kriterien zumutbar ist." Weiters ist u.a. Folgendes festgehalten: "Der in § 1319a ABGB geforderte Zustand des Weges richtet sich danach, was dem Halter zugemutet werden kann, wobei sich diese Frage nicht nur auf die Durchführung der notwendigen Maßnahmen, sondern auch auf die erforderlichen Kontrollmaßnahmen bezieht. Auch die geografische Lage des Weges oder die jahreszeitlichen Bedingungen spielen eine Rolle. Es kommt im jeweils zu prüfenden Einzelfall darauf an, ob der Wegehalter die ihm zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, um eine gefahrlose Benutzung gerade dieser Wege sicherzustellen."

9.5 Darüber hinaus wies der Stadtrechnungshof Wien die Magistratsabteilungen 29 und 31 auf die Einhaltungen der Bestimmungen und Maßnahmen aus dem W-BedSchG 1998 (u.a. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle, Arbeitsstätten im Freien und Baustellen) bzw. aus der AAV hin.

StRH VI - 31-1/14 Seite 24 von 30

10. Bauwerksunterlagen der Magistratsabteilung 29

10.1 Die Bauwerksüberwachungen dienen der Erfassung, der Dokumentation und der Bewertung des Bauwerkszustandes. Die Magistratsabteilung 31 hatte, wie bereits im gegenständlichen Bericht erwähnt, der Magistratsabteilung 29 die "Kontrolle" und "Prüfung" gemäß RVS für das Brückenobjekt Klausgrabensteg mittels Aktenvermerk vom 2. November 1992 und neuerlich am 21. Juni 1993 mit Stichtag 1. Oktober 1993 nach einer gemeinsamen Besichtigung übergeben. Planunterlagen und statische Berechnungen lagen für dieses Objekt zum damaligen Zeitpunkt nicht auf.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Unterlagen der Magistratsabteilung 29 zum Klausgrabensteg zeigte, dass diese seit dem Jahr 1994 die "Kontrollen" und "Prüfungen" im Sinn der RVS 13.03.11 durchführte, wobei diese die Konstruktionsart als "Brückenklasse Fußgängerbrücke Klasse II" definierte. Die Ergebnisse wurden in Prüfungsprotokollen dokumentiert.

Wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Fotodokumentation der Magistratsabteilung 29 zeigte, wurde nach dem Jahr 2008 das am rechten Ufer befindliche Widerlager der Fußgängerbrücke dahingehend verändert, als entgegen der ursprünglichen Ausführung der Stahlträger nicht mehr auf einem Holzbalken, sondern nunmehr auf einer durch Holzstämme eingefassten Steinschüttung aufliegt.

Aus den Protokollen für die "Kontrollen" und "Prüfungen" der berichtsgegenständlichen Brücke ging hervor, dass die Magistratsabteilung 29 im Jahr 2012 die "Prüfung" auf einen zweijährigen Zyklus umstellte, welcher im selben Jahr mit einer "Prüfung" des Klausgrabensteges begann. Im Zuge der "Prüfung" müssen insbesondere die Tragsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit und die Dauerhaftigkeit beurteilt werden, um Gefährdungspotenzial für die Benützerinnen bzw. Benützer der Brücken, zu erkennen. Die "Prüfung" soll rechtzeitig Schäden aufzeigen, um Instandhaltungsprioritäten festlegen zu können und in weiterer Folge wirtschaftliche und technische Gegenstrategien zu entwickeln. Die "Kontrolle" wurde weiterhin jährlich durchgeführt.

StRH VI - 31-1/14 Seite 25 von 30

10.2 Die Magistratsabteilung 29 übermittelte im November 2013 dem Stadtrechnungshof Wien eine sogenannte überschlägige Nachrechnung des Klausgrabensteges durch einen Mitarbeiter der Magistratsabteilung 29, die den Spannungsnachweis für den Stahlträger - eingeschränkt auf die in Bezug auf den Schwerpunkt des Stahlträgers zentrisch angreifende Eigen- und Nutzlast und den Nachweis der Knicksicherheit des Holzpfeilers sowie die Bestätigung, dass "die rechnerischen Nachweise leicht eingehalten werden" beinhaltet.

Des Weiteren übermittelte die Magistratsabteilung 29 eine statische Berechnung für einen nicht näher bezeichneten Fußgängersteg eines Zivilingenieurs für Bauwesen vom 18. August 1990. Diese beinhaltet Voruntersuchungen für eine Systemwahl und Stützweiten-Grenzlängen für die Errichtung eines Fußgängersteges unter Verwendung eines bestehenden Stahlträgers und u.a. den Hinweis, dass die erforderliche Gesamtlänge bzw. Stützweite noch nicht bekannt sei, weshalb im Ausführungsfall der entsprechende Nachweis für die Stützweite ergänzend zu den Untersuchungen zu erbringen wäre.

11. Feststellungen zu den Bauwerksunterlagen und Tätigkeiten der Magistratsabteilung 29

- 11.1 Die Magistratsabteilung 29 hat den Klausgrabensteg im Jahr 1994 in ihr Brückenprüfprogramm aufgenommen. Für den Stadtrechnungshof Wien war nicht nachvollziehbar, weshalb die Magistratsabteilung 29 für den Klausgrabensteg nicht schon im
 Jahr 1994 eine umfassende Überprüfung und Beurteilung des Bauwerkes vornahm
 bzw. eine solche durch eine Ziviltechnikerin bzw. durch einen Ziviltechniker durchführen
 ließ. Im Hinblick auf die Bauwerksüberwachungen wurden wesentliche Unterlagen, wie
 u.a. Pläne nicht angefordert bzw. erstellt.
- 11.2 Die im Zuge der Begehung im Mai 2013 festgestellten Mängel und konstruktiven Schwachstellen am Klausgrabensteg, welche im Pkt. 6 dieses Berichtes beschrieben sind, haben nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien Auswirkungen auf dessen Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit, sodass die Verkehrssicherheit als nicht ausreichend gegeben anzusehen war.

StRH VI - 31-1/14 Seite 26 von 30

Um Gefährdungen für die Nutzerinnen bzw. Nutzer des Klausgrabensteges auszuschließen, wäre aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien daher vor allem der Nachweis gegen Kippen und jener der Aufnahme horizontaler Lasten zu führen. Ebenso wäre die Beurteilung des Untergrundes in den Auflagerbereichen, welche für die Standsicherheit unumgänglich ist, erforderlich. Weiters wären die Lagerkonstruktionen in den Auflagerbereichen, die zusätzlichen Seilsicherungen samt Verankerungen im gewachsenen Boden, die Geländerkonstruktion und sämtliche konstruktiven Verbindungen nachzuweisen bzw. gegebenenfalls zu verbessern.

11.3 Betreffend der von der Magistratsabteilung 29 im November 2013 übermittelten sogenannten überschlägigen Nachrechnung des Klausgrabensteges, war durch den Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass in dieser der Nachweis der Tragfähigkeit nur z.T. geführt wurde, da etwa der Nachweis der Kippsicherheit aufgrund des exzentrischen Lastangriffes (Aufnahme des Drehmomentes bei Endauflagern bzw. Mittellager), der Nachweis der Auflager und Fundierungen sowie der Nachweis für das Geländer fehlen. Auf die Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (Durchbiegung und Schwingung) und der Dauerhaftigkeit (Auflagerkonstruktion, Verbindungsmittel etc.) wurde verzichtet.

12. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 29

Empfehlung Nr. 1:

Liegt ein weiteres Nutzungserfordernis für den Klausgrabensteg vor, wären die für eine umfassende Überprüfung und Beurteilung des Bauwerkes notwendigen Unterlagen auch im Hinblick auf die Bauwerksüberwachung zu erstellen und gegebenenfalls die Magistratsabteilung 31 bei der Erlangung der etwaigen fehlenden behördlichen Bewilligungen zu unterstützen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 29:

Die Magistratsabteilung 29 wird in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 31 die erforderlichen Unterlagen ergänzen.

StRH VI - 31-1/14 Seite 27 von 30

Empfehlung Nr. 2:

Die Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien zum Klausgrabensteg standen mit den zuvor erzielten Ergebnissen der Bauwerksüberwachungen der Magistratsabteilung 29 nicht im Einklang, da die Magistratsabteilung 29 keine besonderen Fehlstellen und Mängel konstatierte. Von der Magistratsabteilung 29 wären die Feststellungen und Beurteilungen zur Funktionstüchtigkeit, Verkehrssicherheit und Brückenausrüstung am gegenständlichen Objekt künftig eingehender zu prüfen sowie zu dokumentieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 29:

Aus Sicht der Magistratsabteilung 29 waren auf Basis der Feststellungen der jährlichen Überprüfungen des gegenständlichen Objektes keine besonderen Mängel vorhanden, welche sofortige Maßnahmen erforderten. Die Magistratsabteilung 29 nimmt jedoch die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien auf und wird in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 31, unter Berücksichtigung der RVS und dem Wegehandbuch der Alpenvereine, die Prüfgrundlagen für eine erforderlichenfalls eingehendere Prüfung am gegenständlichen Objekt festlegen.

Empfehlung Nr. 3:

Die zur sicheren Begehung der Zugangswege, der Steige und der Bauwerke erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen und Maßnahmen des W-BedSchG 1998 und der AAV, wären zu veranlassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 29:

Die Magistratsabteilung 29 wird in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 31, der Sicherheitsfachkraft und der Arbeitsmedizinerin bzw. dem Arbeitsmediziner, gegebenenfalls mit dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten, allfällige Maßnahmen festlegen.

StRH VI - 31-1/14 Seite 28 von 30

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 31

Empfehlung Nr. 1:

Aufgrund der seit dem Jahr 1995 bestehenden Möglichkeit der Benützung der Kaltlackenstraße als Zufahrt zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Anlagen der II. HQL wäre zu evaluieren, ob der Zugang über den Klausgrabensteg und Steig noch erforderlich ist. Die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen wären umzusetzen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 31:

Das Erfordernis des Zuganges über den Klausgrabensteg und den Steig wird evaluiert.

Empfehlung Nr. 2:

Sollte das Erfordernis des Zuganges über den Klausgrabensteg weiter bestehen, dieser aber ohne wasserrechtliche bzw. baurechtliche Bewilligung im Jahr 1990 errichtet worden war, wäre für die etwaige notwendige Genehmigung mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 31:

Derzeit erfolgt die Abklärung einer bewilligungsfähigen Ausführung mit den zuständigen Behörden.

Empfehlung Nr. 3:

Um Gefährdungen für die Nutzerinnen bzw. Nutzer der Brücke auszuschließen, wären bei weiterer Nutzung des Objektes eine umfassende Überprüfung und Beurteilung des Klausgrabensteges zu veranlassen und die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen umgehend umzusetzen. Bis zur Sanierung bzw. Erneuerung des Bauwerkes wäre für Sicherungsmaßnahmen, wie etwa die Herstellung einer geeigneten und dauerhaften Absperrung an beiden Uferseiten, Sorge zu tragen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 31:

Der Klausgrabensteg wurde von der Magistratsabteilung 31 am 6. März 2014 beidseits des Steges gesperrt. Die Nichtbenützbar-

StRH VI - 31-1/14 Seite 29 von 30

keit des Klausgrabensteiges wurde von der Grundeigentümerin an den Wegzugängen kenntlich gemacht.

Empfehlung Nr. 4:

Das privatrechtliche Übereinkommen wäre an die faktischen Gegebenheiten anzupassen und mit den aktuellen Interessentinnen abzuschließen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 31:

Das bestehende Übereinkommen wird erforderlichenfalls angepasst.

Empfehlung Nr. 5:

Für den Klausgrabensteg wäre entsprechend der Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 29 die *"laufende Überwachung"* gem. RVS 13.03.11, zumindest alle vier Monate durchzuführen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 31:

Die Prüferfordernisse werden unter Berücksichtigung der RVS und des Wegehandbuches der Alpenvereine gemeinsam mit der Magistratsabteilung 29 festgelegt.

Empfehlung Nr. 6:

Die zur sicheren Begehung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen und Maßnahmen des W-BedSchG 1998 und der AAV, wären zu veranlassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 31:

Die Magistratsabteilung 31 wird in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 29, der Sicherheitsfachkraft und der Arbeitsmedizinerin bzw. dem Arbeitsmediziner, gegebenenfalls mit dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten, allfällige Maßnahmen festlegen.

StRH VI - 31-1/14 Seite 30 von 30

Empfehlung Nr. 7:

Im Hinblick auf die Verkehrssicherungs- und Instandhaltungspflicht der Zugangswege bzw. Steige zum Klausgrabensteg wären die vorgenommenen Kontrollen sowie die diesbezüglichen Wahrnehmungen zu dokumentieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 31:

Bei der Erarbeitung der Prüferfordernisse werden auch die zugehörigen Dokumentationen festgelegt.

Empfehlung Nr. 8:

Da der Zugangsweg bzw. Steig, wie die Besichtigung zeigte, auch von Wandergruppen begangen werden, wäre das Erfordernis von Hinweis-, Verbots- bzw. Warnschildern sowie zwischenzeitiger unmittelbarer Absperrungen bzw. Abschrankungen abzuklären.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 31:

In die Festlegung künftiger Nutzungen werden allfällig erforderliche Beschilderungen mit einbezogen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im April 2014